

§ 24 K-KStR 1998

K-KStR 1998 - Klagenfurter Stadtrecht 1998 - K-KStR 1998

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 30.08.2025

§ 24

Angelobung des Bürgermeisters, Amtsperiode des Stadtsenates

(1) Der neu gewählte Bürgermeister hat vor dem Gemeinderat in die Hand des Landeshauptmannes das Gelöbnis auf die Bundesverfassung und die Kärntner Landesverfassung abzulegen.

(2) Mit der Angelobung des Bürgermeisters (Abs 1) bzw. der sonstigen Mitglieder des Stadtsenates § 25 Abs 6) beginnt das Amt. Die Amtsperiode des neu gewählten Stadtsenates beginnt, sobald zwei Drittel der gewählten Mitglieder angelobt sind.

(3) Die Amtsperiode des Stadtsenates endet mit der Amtsperiode des Gemeinderates § 20).

In Kraft seit 28.10.1998 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at